

Einleitung

I. Einleitende Überlegungen

Dem Herrschaftssystem des Moskauer Reiches eilt sein Ruf als „autokratisch“¹ und „despotisch“² voraus. Kein geringerer als Großfürst und Zar Ivan IV. *Groznyj*, der Strenge,³ wird mit dieser Periode der russischen Geschichte assoziiert. Er verkörpert den Inbegriff des despotischen Herrschers, der mit uneingeschränkter Willkür über sein Volk regierte.⁴ Als Höhepunkt seiner Schreckensherrschaft⁵ wird die Errichtung des *opričnina*-Systems im Jahr 1565⁶ verstanden, einer umfassenden politischen, rechtlichen und sozialen Umstrukturierung des Moskauer Reiches unter Einführung einer Polizeidiktatur mit dem zugeschriebenen Ziel, systematisch gegen Widerstand in der *Bojarenschaft*⁷ vorzugehen.⁸

Das Bild des autokratischen, gar rechtlosen Moskauer Reiches findet sich auch in vielen Reiseberichten westeuropäischer Gesandter und Kaufleute wieder, die Alt-russland im 16. und 17. Jahrhundert bereisten.⁹ Die detailgenauen Darstellungen von öffentlicher Folter und Hinrichtungen,¹⁰ zumeist ohne vorausgehendes Gerichtsverfahren, prägten bis ins 20. Jahrhundert die Betrachtung und Bewertung altrussischer Rechtsverhältnisse.¹¹ Erst in jüngerer Vergangenheit wird von Osteuropahistorikern zunehmend kritisch hinterfragt, inwieweit machtpolitische Hintergründe und subjek-

¹ Torke. Autokratie. 1986. S. 33.

² Goehrke. Strukturgeschichte. 2010. S. 72.

³ Der gebräuchliche Beiname „der Schreckliche“ ist eine Fehlübersetzung, die wahrscheinlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammt. Hierzu Kappeler. Ivan Groznyj. 1972. S. 10.

⁴ Ebenda. S. 27 unter Verweis auf die Fernwirkungen der Darstellungen des Moskauer Großfürsten Ivan IV. durch Siegmund von Herberstein.

⁵ Stökl weist darauf hin, dass bei der Betrachtung der „schrecklichen“ Herrschaft von Ivan IV. eine differenzierte Herangehensweise notwendig sei, als dass nicht ausgeschlossen werden könnte, dass die Reformen unter Ivan IV. in zeitgenössischen Überlieferungen bewusst überspitzt dargestellt wurden. Stökl. Geschichte. 1997. S. 229, 230.

⁶ Zeitliche Festlegung nach Stökl. Geschichte. 1997. S. 229. Zur *opričnina*: Torke. Lexikon. 1985. S. 273.

⁷ *Bojaren*: Mitglieder der obersten Adelschicht, oberste Amts- und Würdenträger in Hof-, Militär- und Zivilverwaltung. Vgl. Baranowski. Russische Rechtsgeschichte. 2013. S. 495. Auch: Torke. Lexikon. 1985. S. 11.

⁸ Ključevski. Geschichte. Band 2. 1925. S. 182, 187; Goehrke. Wüstungen. 1968. S. 168-169.

⁹ Etwa: von Herberstein. *Rerum Moscoviticarum*. 1984; Fletcher/Horsey. *Russia*. 2010; Olearius, *Voyages*. 1669. Vgl. auch die Ausführungen von Ključevskij. *Skazanija*. 1916.

¹⁰ Von Herberstein. *Rerum Moscoviticarum*. 1984. S. 142: „Wider die Räuber hält man strenge Gerechtigkeit. Ergreift man sie, so zerschlägt man ihnen erst die Fersen, dann lässt man sie zwei oder drei Tage liegen, bis es schwillt; dann bewegt man sie so hin und her. Sie haben keine andere Art der Tortur, dass die Verbrecher ihren Raub bekennen und ihre Gesellen angeben. Hat man so einen und des Todes schuldig befunden, so hängt man ihn auf.“

¹¹ Hennings. *Russia*. 2016. S. 41; Kollmann. *Honor*. 2016. S. 17; Donnert. *Neuzeit*. 1972. S. 113.

tive Vorstellungen der Reisenden die Darstellungen des in Altrussland Erlebten beeinflusst haben.¹²

Das Bild des altrussischen Rechtssystems erscheint somit in sich widersprüchlich. Denn zu den gängigen, das Bild der Despotie verbreitenden Darstellungen der Moskauer Rechtslandschaft tritt in der Zeit der Moskauer Großfürsten die umfangreichste Reformierung des altrussischen Rechts seit der Einführung der *Russkaja Pravda* im 12. Jahrhundert: Im Jahr 1497 erließ der Moskauer Großfürst Ivan III. seinen *Sudebnik* [Gerichts- und Prozesshandbuch], der nicht nur das erste zentralisierte und für alle Moskauer Territorien geltende Rechtsdokument darstellte, sondern auch mit Teilen der zivil- und strafrechtlichen Regelungen der bis dato in weiten Teilen des Landes angewendeten *Russkaja Pravda*¹³ brach. Der *Sudebnik* unterschied zum ersten Mal in der altrussischen Rechtsgeschichte zwischen einzelnen Gerichtsbezirken¹⁴ und führte einen zivil- und strafrechtlichen Instanzenzug ein, der die Möglichkeiten von Rechtsmittelreue vorsah.¹⁵ Mit einer umfangreichen Neustrukturierung der Gerichts- und Prozessordnung¹⁶ sollte der *Sudebnik* zur Bekämpfung von Korruption beitragen¹⁷ und gerichtliche Entscheidungsfindungen nachvollziehbarer gestalten.¹⁸ Der *Sudebnik* wurde im Jahr 1550 durch Großfürst Ivan IV. reformiert.¹⁹ Ein Gerichtsprotokoll aus dem Jahr 1589 gibt Aufschluss darüber, dass der *Sudebnik* des Jahres 1550 noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gerichtliche Anwendung fand.²⁰

Unter Berücksichtigung dieser beiden, scheinbar gegensätzlichen Eindrücke, die das altrussische Rechtssystem vermittelt, drängt sich unweigerlich die Frage auf, welche Rolle das Recht im Moskauer Reich im Zeitraum ab 1470 eingenommen hat, wie dieses von den Moskauer Großfürsten verstanden wurde und in welchem Verhältnis es zur Ausübung von großfürstlicher Herrschaft im Moskauer Großfürstentum stand.

Die Analyse des Macht-, Herrschafts- und Rechtssystems des Moskauer Reiches erfordert vom Horizont der westeuropäischen Verhältnisse her gesehen ein strukturelles Umdenken, da die Kategorien der westlichen Rechts- und Sozialgeschichte die Ausbildung von Herrschaft und die Verknüpfung von Herrschaft und Recht im Moskauer Reich nicht adäquat erfassen können.²¹ Anders als in den westeuropäi-

¹² Brüning. *Symphonia*. 2020. S. 39.

¹³ *Sudebniki*. 1952. S. 19.

¹⁴ Ebenda. Artikel 1, Artikel 2, Artikel 21, Artikel 37, Artikel 43. S. 19, 21, 25.

¹⁵ Ebenda. Artikel 16. S. 21.

¹⁶ Ebenda. Artikel 2-45. S. 19-25.

¹⁷ Ebenda. Artikel 1. S. 19.

¹⁸ Etwa durch die Möglichkeit, gegen fehlerhafte Gerichtsurteile vorzugehen. Ebenda. Artikel 19. S. 21.

¹⁹ Vgl. hierzu die ausführlichen Darstellungen in: Dewey. *The 1550 Sudebnik*. 1962. S. 161-180.

²⁰ Dewey. *Historical Drama*. 1957. S. 42.

²¹ Torke. *Staat und Gesellschaft*. 1986. S. 203; Sashalmi. *Political Culture*. 2009. S. 131-147.

schen Herrschaftssystemen des Mittelalters und der Früheren Neuzeit,²² formten sich im Moskauer Reich keine Vorstellungen oder Institutionen der herrschaftlichen Machtteilung oder der gesellschaftlichen Partizipation an der fürstlichen Macht heraus.²³ So fand im Moskauer Reich weder eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Wesen und der Funktion von Herrschaft statt,²⁴ noch setzte die Entwicklung einer Ständegesellschaft ein, die ein Gegengewicht zum Herrschaftsmonopol der monarchischen Machthaber hätte bilden können.²⁵ Auch die Entwicklung des Moskauer Rechtssystems weist deutliche konzeptionelle Unterschiede zum westlichen Europa der Frühen Neuzeit auf, die beispielsweise darin zu sehen sind, dass das Moskauer Reich weder Juristen noch eine juristische Ausbildung kannte.²⁶ Das Verständnis von Recht wurde nicht durch das Studium oder die Kommentierung und Weiterbildung römischer Rechtsquellen begründet, sondern durch die hauptsächlich vom mönchischen Klerus verfassten Herrschafts- und Rechtsideologien.²⁷ Die fehlende theoretische Fundierung von Herrschaft und Recht hat in Teilen der bisherigen Forschung zu der Annahme geführt, dass ein altrussisches Verständnis von Recht als separates Einzelgebiet nicht vorlag,²⁸ sondern vielmehr „das Fehlen des Rechts [...] zu den Eigenheiten des Zusammenhangs von Gerechtigkeit und Herrschaft in Altrussland [gehört]“.²⁹

Diese Interpretation ist kritisch zu hinterfragen. Unabhängig von der fehlenden zeitgenössischen Auseinandersetzung mit Herrschaft und Recht im Moskauer Reich ist festzustellen, dass aus dem frühneuzeitlichen Altrussland vielzählige Beispiele überliefert sind, in denen Verträge und Urkunden die Grundlage für Treue- und Loyalitätsverhältnisse zwischen den (Groß-) Fürsten³⁰ bzw. zwischen (Groß-) Fürsten und ihrem Adel³¹ boten. Diese Verträge und Urkunden stellten den Versuch dar, durch rechtliche Dokumente die legitimatorische Grundlage für die Herrschaftssicherung

²² Nicholas. Transformation. 1999. S. 57.

²³ Torke. Staat und Gesellschaft. 1986. S. 203.

²⁴ Plaggenborg. Gerechteste Ordnung. 2020. S. 54.

²⁵ Torke. Staatsbedingte Gesellschaft. 1974. S. 3.

²⁶ Kollmann. Empire. 2017. S. 170; Weickhardt. Pre-Petrine Law. 1995. S. 758.

²⁷ Sashalmi. Political Culture. 2009. S. 140.

²⁸ Philipp. Ivan Peresvetov. 1935. S. 42-43.

²⁹ Plaggenborg. Gerechteste Ordnung. 2020. S. 68.

³⁰ So etwa eine Quelle aus 1350/1351, in denen bereits vertragliche Treueschwüre zwischen Fürsten festgehalten wurden: „А кто будетъ брату нашему старѣишему недругъ, то и нам недругъ. А кто будетъ брату нашему старѣишему другъ, то и наж другъ.“ DDG. 1950. Urkunde Nr. 2. S. 11. Eine gleichlautende Regelung findet sich in der Schwur- und Treueurkunde zwischen dem Großfürsten Ivan Vasilevič mit seinem Sohn Ivan Ivanovič und Boris Vasilevič Volozkim aus dem Jahr 1481: SGGD I. 1813. Urkunde Nr. 110. S. 265, insb. 266. Vgl. zu vertraglichen Treueschwüren im Moskauer Reich: Kollmann. Duty. 1972. S. 761, 763.

³¹ Etwa in Form von *keljatvenye zapisi* [Schwurniederschriften] und *poručnye zapisi* [Bürgschaftsniederschriften] im 15. und 16. Jahrhundert. In: SGGD. 1813. Urkunde Nr. 103. S. 249 (1474); Urkunde Nr. 104. S. 250 (1474); Urkunde Nr. 146. S. 403 (1506); Urkunde Nr. 149. S. 414 (1522); Urkunde Nr. 152. S. 420 (1524); Urkunde Nr. 153. S. 423 (1524).

des jeweiligen Machthabers zu schaffen. Zu den frühesten überlieferten altrussischen Rechtsdokumenten gehören ebenso Testamente, deren legitimatorische Bedeutung bei der Begründung territorialer Machtansprüche nicht zu unterschätzen ist.³² Der Rückgriff auf das Konzept der *votčina* [Vatererbe] ist nicht nur für die Selbstlegitimation der Moskauer Großfürsten bei ihrer – zumeist gewaltsamen – Übernahme altrussischer Teilfürstentümer wesentlich,³³ sondern die Vererbung von Ländereien begünstigte auch die direkte territoriale Expansion des Moskauer Reiches.³⁴ Der Stellenwert, den die Vererbung von mobilem und immobilem Eigentum in der altrussischen Gesellschaft besaß, wird durch die in den *Letopisi* [Chroniken Altrusslands] überlieferten Gerichtsverfahren altrussischer Fürsten deutlich, die sich bei Streitigkeiten um die Auslegung von Testamenten bis ins 15. Jahrhundert an die *chane* [Kaiser]³⁵ des Kipchak-Chanats mit der Bitte um obersten Schiedsspruch wandten.³⁶ Diese überlieferten Rechtsdokumente lassen auf das Vorliegen eines konzeptionellen Rechtsverständnisses in Altrussland schließen, bei dem Recht in Zusammenhang mit Herrschaftsansprüchen gesetzt wurde. In diesem Kontext liegt die Überlegung nahe, dass die Moskauer Großfürsten das durch sie erlassene Recht auch instrumentalisiert haben könnten, um ihre Selbstlegitimation als Herrscher in den gegen erheblichen Widerstand gewaltsam eingenommenen Teilfürstentümern der Kiever Rus³⁷ zu verankern. Die vorliegende Analyse setzt bei dieser Überlegung an und widmet sich den Mechanismen der Wechselwirkungen zwischen Recht und Herrschaftslegitimation der Moskauer Großfürsten im Russland der Frühen Neuzeit.

II. Zum Begriff der Legitimität

Da die vorliegende Untersuchung die Frage nach der Verankerung von Herrschaftslegitimität durch Recht im Moskauer Reich aufwirft, ist zunächst ein theoretisches Fundament für den Begriff der Legitimität, sowie Kriterien für die Sichtbarkeit von Herrschaftslegitimität durch Recht zu legen.

Der Begriff der *Legitimität* bezeichnet im politisch-gesellschaftlichen Zusammenhang das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer bestehenden politischen Herrschaft oder sozialen Ordnung³⁸ und geht damit bereits per Definition mit dem Bestehen eines herrschenden Systems einher. *Herrschaft* umschreibt jede Form eines Über- bzw. Un-

³² Vererbung von Land wurde nicht als ein Akt des Privatrechts, sondern eher als eine Handlung des Staatsrechts verstanden: Stökl. Wurzeln. 1953/1954. S. 265. Zum Umfang der Diskussion: Schulz. Immunität. 1962. S. 65f.

³³ Martin. Medieval Russia. 1995. S. 267.

³⁴ Das Gebiet Beloozero ist 1486 direkt durch testamentarische Regelung an den Moskauer Großfürsten Ivan III. vererbt worden. Vgl. Dewey. White Lake. 1957. S. 74.

³⁵ Stökl. Geschichte. 1997. S. 122.

³⁶ Pochekaev. Supreme Judge. 2021. S. 262.

³⁷ Stökl. Geschichte. 1997. S. 193.

³⁸ Dammayr/Grass/Rothmüller. Legitimität. 2015. S. 9.

terordnungsverhältnisses, für die der durch die Herrschaftsgewalt beanspruchte Gehorsam gefunden wird.³⁹ Hierbei ist es zunächst irrelevant, ob der Gehorchende den Maßnahmen der Herrschaftsgewalt innerlich zustimmt oder nicht.⁴⁰ Als theoretische Leitkategorie zur Analyse sozialer Strukturen wurde *Herrschaft* erstmals von *M. Weber* präzisiert und von anderen Formen der Über- und Unterordnung wie Gewalt, Macht und Disziplin abgegrenzt.⁴¹ *Legitimität* ist von der *Legalität* eines Systems zu unterscheiden, die die Übereinstimmung der Herrschaftsgewalt mit der Rechtsordnung bezeichnet.⁴² Die Untersuchung der Legitimität einer (staatlichen) Ordnung geht somit über die Betrachtung der systemimmanenten Rechtsgrundlagen hinaus und stellt die Frage nach dem Legitimitätsverständnis einer Gesellschaft. Dahinter steht die Annahme, dass nur dann, wenn Herrschaft und die von ihr verfolgten Ziele von der in ihrem Herrschaftsbereich lebenden Bevölkerung als legitim wahrgenommen werden, die Ordnung von Bestand ist.⁴³

Die Wahrnehmung der Legitimität einer Herrschaft unterliegt keinen statischen Kriterien, sondern ist in hohem Maße relativ, d.h. zeit-, generations- und traditionsabhängig. Wann eine Ordnung Legitimität besitzt, wird von verschiedenen Legitimitätstheorien unterschiedlich beantwortet. Zentral für die soziologische Untersuchung von Herrschaft ist die von Weber entwickelte dreigliedrige Typologie legitimer Herrschaftsformen: die traditionale, charismatische und legale/rationale Herrschaft.⁴⁴ Weber stellte fest, dass die Legalität einer herrschaftlichen Ordnung ihre Legitimität bedingen kann, Legitimität sich aber auch aus anderen Quellen, wie etwa Tradition, dem Charisma des Herrschers, der Wertordnung oder der Hoffnung auf Förderung eigener Interessen speist.⁴⁵ Anders als in Herrschaftsformen, die durch Zwang, Gewaltanwendung oder Gehorsam erzeugt und erhalten werden, werde eine legitime Ordnung von dem Glauben des überwiegenden Teils der Gesellschaft an ihre Rechtmäßigkeit getragen.⁴⁶ Zentraler Ausgangspunkt für Webers Theorie ist somit die *Überzeugung* bzw. der *Glaube* der Herrschaftsuntergebenen an die Legitimität der Ordnung.⁴⁷ Nur, wenn diese eine Ordnung als verbindlich und geltend anerkennen, kann sie Bestand haben.

Anders als Weber führt *H. Schelsky* die Stabilität sozialer Institutionen, worunter er auch Herrschafts- und Staatsgebilde wie etwa Verfassungen fasst, nicht lediglich auf die Legitimitätsüberzeugung der Herrschaftsuntergebenen zurück. Vielmehr sieht er deren Legitimitätsgrundlage in der Befriedigung biologischer und künstlich geschaf-

³⁹ Vgl. Schliesky. Souveränität. 2004. S. 692.

⁴⁰ Ebenda. S. 692.

⁴¹ Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. 1972. S. 28f.

⁴² Schliesky. Souveränität. 2004. S. 167

⁴³ Quaritsch. Legalität, Legitimität. 1987. S. 1991, 1992.

⁴⁴ Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. 1972. S. 122f, 124.

⁴⁵ Weber. Drei reine Typen legitimer Herrschaft. 1968. S. 475f; Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. 1972. S. 124f.

⁴⁶ Weber. Wirtschaft und Gesellschaft. 1972. S. 122.

⁴⁷ Dammayr/Grass/Rothmüller. Legitimität. 2015. S. 10.

ener Grundbedürfnisse.⁴⁸ Ist eine Institution nicht mehr in der Lage, die von ihr zu bedienenden Bedürfnissen ausreichend zu gewährleisten, werde sie instabil und könne durch neue soziale Institutionen abgelöst werden.⁴⁹ Institutionen würden häufig eine Vielzahl verschiedener Bedürfnisse in sich vereinen, die in einem hierarchischen Bedürfnisaufbau angeordnet wären. Eine soziale Institution könne nur stabil sein, wenn alle ihre zugeordneten Bedürfnisse in verhältnismäßig gleichbleibender Qualität und Konstanz abgedeckt sind.⁵⁰ Hierbei sei allerdings zu beachten, dass sich die Bedürfnisse der Subjekte, die sich innerhalb der sozialen Institution bewegen, mit verändernden Wirklichkeitsvorstellung wandeln könnten. Die Institution müsste in diesem Fall auf die Versachlichung und Vergegenständlichung der neuen Bedürfnisse hinwirken, um diese befriedigen zu können. Hierbei könnte sie eine eigenständige Wirklichkeit und Gesetzlichkeit entwickeln. Die Institution verfüge demnach über einen „Doppelcharakter“: Sie befriedigt nicht nur Bedürfnisse, sondern wirkt durch die Versachlichung von (neuen) Bedürfnissen formend auf bereits bestehende Bedürfnisse ein.⁵¹ Die Existenz der Institution führte somit zu einem logischen Zirkelschluss: Ihr Dasein schafft die Notwendigkeit bzw. das künstliche Bedürfnis, sie dauerhaft aufrechtzuerhalten.⁵²

In Anlehnung an soziologische Überlegungen untersucht der Staatsrechtler *T. Würtenberger* die Rolle von Legitimität bei der Formulierung von herrschaftlicher Machtenthaltung aus einem ethisch-juristischen Blickwinkel. Hierbei stellt er fest, dass Herrscher, Dynastien und Regierungen bei der Sicherung des eigenen Herrschaftsanspruchs auf die regelmäßige Rückkoppelung mit den Legitimitätsvorstellungen ihrer Bevölkerung angewiesen seien.⁵³ Solange ein Herrschaftssystem von der darin lebenden Gemeinschaft als notwendig zur Erhaltung ihrer rechtlich-sittlichen Maßstäbe wahrgenommen wird, sei das Herrschaftssystem stabil genug, um physische Konflikte zwischen Herrschern und Beherrschten zu vermeiden.⁵⁴ In jedem Fall müsse im Fokus eines ethisch-rechtlichen Legitimitätsdiskurses der Schwerpunkt auf der Analyse der Wechselwirkungen zwischen Herrschern und den rechtlich-sittlichen Maßstäben der Beherrschten liegen. So stellt Würtenberger heraus, dass ein Herrscher oder eine herrschende Schicht auf zwei Wegen versuchen könnte, die eigene Herrschaftsmacht rechtlich und sittlich zu legitimieren.⁵⁵ Der erste Weg bestünde darin, dass die Herrscher ihr Verhalten den in der Gemeinschaft vorherrschenden Überzeugungen und Wertvorstellungen anpassen.⁵⁶ Die andere Methode ziele darauf

⁴⁸ Schelsky. *Stabilität von Institutionen*. 1965. S. 38.

⁴⁹ Ebenda. S. 44.

⁵⁰ Ebenda. S. 41.

⁵¹ Die Beeinflussung kann etwa durch den Einsatz von „Publizität“, sprich „Publikationsmittel“ aller Art, erfolgen. Schelsky. *Politik und Publizität*. 1983. S. 60-62.

⁵² Schelsky. *Stabilität von Institutionen*. 1965. S. 38.

⁵³ Würtenberger. *Legitimität staatlicher Herrschaft*. 1973. S. 14.

⁵⁴ Ebenda. S. 16, 22. Vgl. hierzu auch: Würtenberger. *Zeitgeist und Recht*. 1987. S. 188.

⁵⁵ Würtenberger. *Legitimität staatlicher Herrschaft*. 1973. S. 18.

⁵⁶ Ebenda. S. 18.

ab, die in der Gemeinschaft vorhandenen Vorstellungen von Legitimität, also über das anerkannte Recht auf Herrschaft, zu ändern.⁵⁷ Welche dieser Methodiken verwendet wird, hänge vom jeweiligen Herrscher und dem Herrschaftssystem ab, für das eine Legitimationsgrundlage gesucht wird.⁵⁸ In jedem Fall sei zu beobachten, dass das Streben nach Legitimierung von Herrschaft besonders akzentuiert in Erscheinung trete, wenn Machtstrukturen in einer bestehenden Herrschaft in Frage gestellt, ganz beseitigt oder neu begründet werden sollen.⁵⁹

Ausgehend von Würtenbergers ethisch-juristischer Legitimitätsbetrachtung liegt der Fokus der vorliegenden Analyse auf der Rückkopplung zwischen Großfürsten und Einwohnern des Moskauer Reiches. Als Vehikel der Rückkopplung wird die großfürstliche Rechtsetzung und Rechtsprechung verstanden. Diese erscheint als Instrument zur Durchsetzung der großfürstlichen Herrschaftslegitimierung besonders geeignet: Das Recht des Moskauer Reiches galt für alle Herrschaftssubjekte des Moskauer Großfürsten, wobei allen Bewohnern des Reiches der Zugang zu einem moskovitischen Gericht offenstand. Der Zugang zu den Gerichten wurde weder durch ethnische Herkunft, noch Konfession oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe normiert. So konnten sich auch Leibeigene oder nicht-russische Bewohner bei Streitfällen an die moskovitischen Gerichte wenden.⁶⁰ Ebenso konnte jeder Bewohner Altrusslands in einem Gerichtsverfahren als Partei oder als Zeuge partizipieren.⁶¹ Es liegt daher die Annahme nahe, dass die Moskauer Großfürsten gerade im Rechtssystem des Moskauer Reiches altrussische gesellschaftliche Werte und Vorstellungen aufgriffen und sie in (neue) Rechtsmechanismen und -vorgänge einbetteten. Würtenbergers Überlegungen zu den Methodiken der juristischen Herrschaftssicherung werden somit auf das Moskauer Reich übertragen: Da die Rückkopplung des Rechtssystems mit den im System lebenden Bewohnern den Bestand des Staatswesens sicherte, wurde das Rechtssystem an die vorherrschenden gesellschaftlichen Werte und Leitideen angepasst.⁶² Im selben Zug übte das Rechtssystem einen direkten Einfluss auf die ethisch-rechtlichen Vorstellungen seiner Bewohner aus und bedingte so einen Wandel der gesellschaftlichen Vorstellungen.⁶³ Die Legitimität der großfürstlichen Herrschaft erscheint damit als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Großfürst und Bewohnern – womit auch der Anschluss an die Position M. Webers hergestellt ist.

⁵⁷ Ebenda. S. 18.

⁵⁸ So könnten Versuche der Anpassung bestehender gesellschaftlicher Werte und Leitideen an die Wertevorstellungen der Machthaber insbesondere bei der Etablierung totalitärer Diktaturen beobachtet werden. Ebenda. S. 19.

⁵⁹ Ebenda. S. 20.

⁶⁰ Kollmann. *Empire*. 2017. S. 139. Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe hatte allerdings Auswirkungen auf das in einem Streitfall zuständige Gericht. Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.1 dieser Arbeit.

⁶¹ Kollmann. *Empire*. 2017. S. 208.

⁶² Würtenberger. *Legitimität staatlicher Herrschaft*. 1973. S. 18.

⁶³ Ebenda. S. 18.

Um die Herrschaftslegitimierung durch Recht nach dem von Würtenberger aufgestellten Ansatz sichtbar machen zu können, ist nicht nur ein grundlegendes Verständnis von dem Herrschaftssystem des Moskauer Reiches notwendig, sondern auch die Identifizierung der Regulatorien in der altrussischen Rechtsetzung, die durch die Moskauer Großfürsten gezielt aus vorhergehenden juristischen Quellen übernommen oder verändert bzw. angepasst wurden. Diese, so die Annahme, spiegeln die Leitideen der Großfürsten bzw. den Versuch wider, diese Leitideen und Wertevorstellungen in der moskoviter Gemeinschaft zu verankern. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Momente des Widerstands gegen rechtliche Vorgehensweisen der Großfürsten und die Untersuchung ob bzw. wie sich dieser Widerstand auf die großfürstliche Rechtsetzung ausgewirkt hat.

III. Legitimität und Herrschaft im Moskauer Reich

Das Moskauer Reich gilt als autokratisches Herrschaftssystem mit dem Moskauer Großfürst als obersten *samoderžec* [Selbstherrscher] an seiner Spitze.⁶⁴ Ein politisches System wird als autokratisch verstanden, wenn sein Machthaber nicht oder nur unzureichend den vorhergehenden bzw. geltenden Rechtsnormen unterworfen ist⁶⁵ und somit ohne rechtliche Beschränkung die oberste Herrschaftsgewalt innehält. In der Typologie politischer Systeme wird Autokratie als Oberbegriff für autoritäre und totalitäre Regime verstanden, wobei auch Monarchien zu den autokratischen Herrschaftssystemen zählen können.⁶⁶ Für die Ausübung seiner umfassenden Macht ist der autokratische Herrscher auf ein „tragfähiges Legitimationsprinzip“ angewiesen, sei es durch „die Begründung der Auswahl des Herrschers durch Gott, den Bezug auf eine charismatische – quasi unfehlbare – Persönlichkeit oder das Eintreten für das Gesamtwohl des ganzen Volkes bzw. der sozial Schwachen“.⁶⁷ Die Legitimation der autokratischen Herrschaft kann auf Repression, Polarisierung, Kooptation und ideologischen Strategien aufbauen⁶⁸ und bedingt nicht selten eine regionale bzw. globale Isolation des Regimes.⁶⁹ Ein autokratisches System hat ohne Herrscher keinen Sinn, weil ein selbstreferenzielles autokratisches System keine vom Herrscher unabhängige Existenzgrundlage besitzt.⁷⁰

Das Herrschaftssystem des Moskauer Reiches ist allerdings schwieriger zu fassen, als seine Charakterisierung als „autokratisch“ vermuten lässt. Zeitgenössische Schriftsteller beschrieben das Moskauer Reich als „Haushalt“ oder als „göttliche Gemein-

⁶⁴ Skrynnikov. *Selbstherrschaft*. 1986. S. 19.

⁶⁵ Friedrich/Brzezinski. *Totalitarian Dictatorship*. 1965. S. 4-5.

⁶⁶ Vgl. Pickel. *Staat, Bürger und politische Stabilität*. 2010. S. 183, 190.

⁶⁷ Vgl. Ebenda. S. 180, 181.

⁶⁸ Vgl. Gerschewski. *The three pillars*. 2013. S. 14f.

⁶⁹ Buzogány/Frankenberger/Graf. *Policy-Making*. 2016. S. 258.

⁷⁰ Knobloch. *Zwischen Fremd- und Selbstreferenz*. 2013. S. 43.

schaft von Christen“, nicht als kohäsive politische Einheit.⁷¹ Der Großfürst verstand sich nicht nur als Stellvertreter Gottes, sondern vielmehr als das lebendige Bild Gottes auf Erden.⁷² Er hielt nicht ein öffentliches Amt inne, sondern war der von Gott gegebene, strenge aber barmherzige Vater aller orthodoxen Christen.⁷³ Zu einer der wichtigsten Pflichten des Großfürsten zählte die Verteidigung der Orthodoxie nach dem Fall von Konstantinopel im Jahr 1453.⁷⁴ Als überirdisch Erwählter wurde die Macht des Großfürsten nur durch das göttliche Recht,⁷⁵ durch die *starina* [die althergebrachte Tradition]⁷⁶ und durch die Wahrung der dynastischen Kontinuität beschränkt.⁷⁷ Die politische Kultur, die sich aus diesen Beschränkungen entwickelte, war durch ein komplexes und strenges Zeremoniell geprägt, das sich durch die Verschmelzung von göttlicher und weltlicher Sphäre auszeichnete.⁷⁸ Die Regierung des Reiches funktionierte nach einer internen, in sich kohärenten und abgeschlossenen Logik, die sich durch die Zugehörigkeit zur Orthodoxie von dem Rest der Welt abschottete.⁷⁹

In der bisherigen Forschung wurde die Frage nach der Verankerung der großfürstlichen Herrschaftslegitimität im Moskauer Reich zwar aufgeworfen, dabei aber lediglich auf historische, dynastische und religiöse Topoi gestützt. Der Herrschaftsanspruch der Moskauer Großfürsten über die (Teil-) Fürstentümer des Moskauer Reiches wird etwa auf eine *dynastische* Abstammung der Moskauer Großfürsten von den Fürsten der Kiever Rus' zurückgeführt.⁸⁰ Der Ausgangspunkt für diesen Ansatz findet sich in den Quellen, so etwa, wenn Großfürst Ivan III. gegenüber Kaiser Friedrich III. auf seine und seiner „Ahnen“ göttliche Einsetzung pocht: Als direktem Nachkommen Jaroslavs des Weisen, dem „Herrscher des gesamten Russlands“ und Begründer der *vočima*,⁸¹ stünde den Moskauer Großfürsten derselbe Herrschafts- und

⁷¹ Kollmann. Concepts. 1997. S. 38.

⁷² D'Jakonov. Vlast' Moskovskich gosudarej. 1916. S. 68.

⁷³ Kivelson. Autocracy in the provinces. 1996. S. 13.

⁷⁴ Pipes. Russia under the Old Regime. 1995. S. 73; Sashalmi. Political Culture. 2009. S. 140.

⁷⁵ Rowland. Muscovite Literary Ideology. 1990. S. 130.

⁷⁶ Philipp. Ivan Peresvetov. 1935. S. 45. Erklärung des Begriffs der *starina* in Günther-Hielscher/Glötzner/Schaller. Real- und Sachwörterbuch. 1995. S. 328: Sammelbezeichnung für die epischen Lieder des mittelalterlichen Russlands über die Taten einzelner Helden, in der die geschichtlichen Ereignisse, primär des 11.-16. Jahrhunderts, ihren Widerhall finden.

⁷⁷ Ključevskij Geschichte. Band 1. 1925. S. 168, 169. Ebenso: Halbach. Milost' und Groza. 1986. S. 69. Halbach gibt hierbei zu bedenken, dass Ivan IV. in seiner Herrschaftszeit eine völlig unüberprüfbare herrschaftliche Gnaden- und Strafpraxis etablierte. Anders: Raba. Authority of the Muscovite Ruler. 1976. vgl. S. 322-324; Soldat. Limits of Muscovite Autocracy. 2005. S. 267, 268, 272. Diese Autoren weisen darauf hin, dass die Beschränkungen durch göttliches Recht, Traditionen und dynastischen Pflichten nur von theoretischer Natur waren, den Moskauer Großfürsten in der praktischen Ausübung seiner Macht allerdings nicht einschränkten.

⁷⁸ Bushkovitsch. Formation of a National Consciousness. 1986. S. 364.

⁷⁹ Raeff. Well-ordered police state. 1983. S. 183.

⁸⁰ Kappeler. Vielvölkerland. 2008. S. 25-26. Ebenso: Stökl. Geschichte. 1997. S. 194. Kritisch zu diesem Topos: Ostrowski. Growth of Muscovy. 2006. S. 213.

⁸¹ Ključevskij. Geschichte. Band 1. 1921. S. 168-169.

Machtanspruch zu, wie ihn bereits ihre Ahnen innegehalten hätten.⁸² Die Selbstdarstellung und das Selbstverständnis der Moskauer Großfürsten als direkte Nachkommen der Fürsten der Kiever Rus' kann auch anhand der durch die Großfürsten vorgenommenen ideologischen Ausrichtung zeitgenössischer Schriftstücke⁸³ sowie der Konstruktion dynastischer Traditionen⁸⁴ ausgemacht werden.

Neben dynastisch-historischen Legitimationskonstruktionen ist in der bisherigen Forschungsliteratur auch die Rückbeziehung der Moskauer Großfürsten auf ihre *göttliche Auswahl* als Herrscher des Moskauer Reiches umfangreich erforscht worden.⁸⁵ Die Herrschaftskonstruktion der Moskauer Großfürsten wird hierbei auf die Verwobenheit von weltlicher und göttlicher Sphäre zurückgeführt.⁸⁶ Als direkte Auserwählte von Gott waren die Großfürsten als lebendige Bilder Gottes dazu auserkoren, das Reich Gottes auf Erden umzusetzen.⁸⁷ Auch wenn sich ihre Herrschafts- und Richtergewalt ausschließlich auf das irdische Leben ihrer Untergebenen bezog,⁸⁸ so erfolgte der großfürstliche Richterspruch in Übereinstimmung mit göttlichem Willen.⁸⁹ Dem Moskauer Großfürsten in Treue und Untergebenheit zu dienen, war somit Ausdruck der eigenen Untergebenheit gegenüber Gott und wurde bereits in der irdischen Welt durch materiellen und sozialen Aufstieg belohnt.⁹⁰

Als Schlussfolgerung aus der bisherigen Legitimationsforschung drängt sich die Frage auf, ob die Moskauer Großfürsten – neben der dynastischen, gar überirdischen Rückführung des eigenen Herrschaftsanspruchs – überhaupt noch die Notwendigkeit sahen, sich als Großfürsten auch durch Recht in ihrer Herrschaft zu legitimieren.

Diese Frage ist unter Berücksichtigung der Logik des altrussischen Herrschaftskosmos zu bejahen. Nach diesem stand die göttliche Legitimation für die Herrschaft

⁸² Ivan III zum Vorschlag von Friedrich III. (Ende 15. Jahrhundert) den Königstitel zu erwerben: „Wir sind von Gottes Gnaden von Anbeginn Herrscher in unserem Lande [...] wir, wie auch unsere Ahnen, sind von Gott eingesetzt.“ Čiževskij. *Das heilige Russland*. 1959. S. 96.

⁸³ Etwa durch Ivan IV. bei der Darstellung seines Sieges über das Chanat Kazan'. Sein Sieg wurde in der *Kazan'skaja istorija* [Geschichte Kazans] festgehalten, in der historische Fakten über die Einnahme des Chanats mit literarischen Erzählung vermischt wurden, um so die Eroberung des weder historisch noch ethnisch auf die Kiever Rus' zurückgehenden Chanats zu rechtfertigen: Stökl, *Geschichte*. 1997. S. 239, 240. Vgl. auch Kollmann. *Facade of Autocracy*. 1994. S. 154-158.

⁸⁴ Etwa durch den ähnlichen Aufbau von Testamenten, etwa dem Testament von Ivan IV. und Vladimir Monomach, der als Inbegriff des gerechten Herrschers gilt. Stökl. *Testament*. 1972. S. 34.

⁸⁵ D'Jakonov. *Vlast' Moskovskich gosudarej*. 1889; Bushkovitsch. *Formation of a National Consciousness*. 1986. S. 355-376; Döpmann. *Einfluss der Kirche*. 1967; Soldat. *Gerechte Herrscher*. 2020.

⁸⁶ Bushkovitsch. *Formation of a National Consciousness*. 1986. S. 364.

⁸⁷ Philipp. Ivan Peresvetov. 1935. S. 49; Sashalmi. *Political Culture*. 2009. S. 141.

⁸⁸ Der Großfürst hatte in der göttlichen Sphäre keine Herrschafts- und Richtergewalt und musste sich sogar selbst von Gott richten lassen. So überliefern die *Letopisi*, dass Ivan IV. nach seinem Tod 1584 vor das Gericht Gottes gestellt wurde und sich dort für seine Taten verantworten musste. PL I. 1967. S. 113. Vgl. hierzu auch: Brüning. *Symphonia*. 2020. S. 30.

⁸⁹ D'Jakonov. *Vlast' Moskovskich gosudarej*. 1889. S. 99.

⁹⁰ Kollmann. *Honor*. 2016. S. 38, 167.